



# Bürgerinitiative gegen Fluglärm, Bodenlärm und Umweltverschmutzung e.V.



BI Fluglärm, Postfach 12 21, 67602 Kaiserslautern

Bundesministerium der Verteidigung  
Presse- und Informationsstab – Öffentlichkeitsarbeit  
Arbeitsbereich 2  
Stauffenbergstr. 18  
10785 Berlin

BI Fluglärm  
Postfach 12 21  
67602 Kaiserslautern  
Tel.: (0631) 4 56 10  
Fax: (0631) 3 70 68 68  
bi-fluglaerm@t-online.de  
<http://www.fluglaerm-kl.de>

Nonnweiler, 6. Januar 2012

## **Antrag nach dem IFG/UIG/VIG Auskunft beim Bürgertelefon**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich Akteneinsicht nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind, und zwar zu folgendem Vorgang:

Seit Ende August 2011 dürfen die Soldaten am Bürgertelefon (0800/8620730) nicht mehr mitteilen, wer (Geschwader, Nation) gerade über den Köpfen der Anrufer auf seinen Übungsflügen Lärm und andere Emissionen erzeugt. Die Informationen liegen vor und wurden bis Ende August 2011 ausgegeben. Die Wichtigkeit dieser Informationen für Betroffene dürfte unmittelbar einsichtig sein und bedarf keiner Abwägung durch Dritte.

In welcher Form die Auskünfte in Zukunft gegeben werden, überlasse ich Ihnen. Das einfachste und am wenigsten aufwändige Verfahren wäre die Wiederaufnahme der bewährten Auskunftform: fernmündlich bei Anruf.

Ausschlussgründe liegen m. E. nicht vor. Es handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats wieder täglich auf Anfrage zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich behalte mir vor, nach Eingang Ihrer Auskünfte um weitere ergänzende Auskünfte nachzusuchen – insbesondere bei negativem Bescheid. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass eine eventuell vorliegende abschließende Mitteilung in dieser Angelegenheit nicht vorliegen und somit nicht zur Anwendung kommen kann.

Ich bitte um Empfangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Marzen